



Vollzug des Tiergesundheitsrechts und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.02.2019

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.02.2019 mit geänderten Hinweisen vom 09.04.2019

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.02.2019 mit geänderten Hinweisen vom 08.05.2019

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.02.2019 mit geänderten Hinweisen vom 02.04.2020

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.02.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 09 vom 28.02.2019) zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird mit Wirkung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.02.2019 mit geänderten Hinweisen vom 09.04.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 15 vom 11.04.2019) zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird mit Wirkung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.02.2019 mit geänderten Hinweisen vom 08.05.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 20 vom 16.05.2019) zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird mit Wirkung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
4. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.02.2019 mit geänderten Hinweisen vom 02.04.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 15 vom 09.04.2020) zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird mit Wirkung dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schloßberg 10 in 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Zimmer 4 eingesehen werden.

Inhalt

Vollzug des Tiergesundheitsrechts und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit; Allgemeinverfügung

73

Die Allgemeinverfügung ist auch auf der Internetseite des Landkreises Erlangen-Höchstadt unter www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-bis-z/veterinaeramt/tierseucheninformationen abrufbar.

Höchstadt a. d. Aisch, 23.06.2021
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch

gez.

Dr. Susanne Oswald
Abteilungsleiterin

Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

www.erlangen-hoechstadt.de/amtsblatt
amtsblatt@erlangen-hoechstadt.de
♻️ hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag
Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)
Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)